MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1952

Nummer 57

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Ministerpräsident.
- B. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 7. 1952, Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an das Innenministerium. S. 1017. — RdErl. 4. 8. 1952, Eingaben an das Innenministerium von Angehörigen des Personenkreises zu Art. 131 GG. S. 1017. — RdErl. 4. 8. 1952, Schriftverkehr mit der Bundesausgleichsstelle. S. 1020.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 6. 8. 1952, Personenstandsaufnahme 1952. S. 1021.

- C. Finanzministerium.
- D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.
- E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Persönliche Angelegenheiten. S. 1021.

F. Arbeitsministerium

Bek. 31. 7. 1952, Anderungsgenehmigung einer Typenzulassung für einen Niederdruckdampfkessel. S. 1021.

- G. Sozialministerium.
- H. Kultusministerium,
- J. Ministerium für Wiederaufbau.
- K. Justizministerium.
- L. Staatskanzlei.

Notizen, S. 1022.

Berichtigung. S. 1022.

B. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Einhaltung des Dienstweges bei Eingaben an das Innenministerium

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1952 — II B — 3 a/25.117.22 — 9630/52

Ich habe in der letzten Zeit wiederholt feststellen müssen, daß die unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Personen, die in der Landesverwaltung oder bei den der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wiederverwendet worden sind, die Auffassung vertreten, daß bei Eingaben an das Innenministerium die Einhaltung des Dienstweges nicht erforderlich sei. Diese Auffassung ist irrig. Durch die Wiedereinstellung sind diese Personen in ein Dienstverhältnis zu ihrer neuen Anstellungskörperschaft getreten. Sie haben wie alle anderen Diensträfte bei Eingaben an das Innenministerium oder an die bei diesem eingerichtete Landesausgleichstelle den Dienstweg einzuhalten.

Ich bitte, allen im Landesdienst oder im Dienst der der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts beschäftigten und unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallenden Personen hiervon Kenntnis zu geben.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1952 S. 1017 u. aufgeh. 1956 S. 633 Nr. 83 - MBl. NW. 1952 S. 1017.

Eingaben an das Innenministerium von Angehörigen des Personenkreises zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1952 — II B — 3 a/25.117.22 — 9634/52

Wie ich festgestellt habe, richten die Angehörigen des Personenkreises zu Art. 131 GG. ihre Eingaben in Angelegenheiten des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) fast durchweg unmittelbar an das Innenministerium bzw. die Landesausgleichstelle beim Innenministerium, obwohl es sich in den meisten Fällen um Fragen handelt, die von den zuständigen Mittelbehörden entschieden werden können. Dadurch tritt eine Überbelastung des Ministeriums ein, die sich in einer erheblichen Verzögerung der Bearbeitung dieser Eingaben auswirkt.

Ich bitte, den in Frage kommenden Personen nahezulegen, im eigenen Interesse Anfragen in Angelegenheiten des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. grundsätzlich zunächst an die zuständigen Orts-, Kreis- oder Mittelbehörden zu richten.

Auf das nachstehend abgedruckte Merkblatt für Unterbringungsteilnehmer nehme ich Bezug.

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Merkblatt

für Teilnehmer an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

- I. Der Unterbringungsschein dient im Geltungsbereich des Gesetzes zum Nachweis, daß sein namentlich bezeichneter Inhaber zur Teilnahme an der Unterbringung berechtigt ist. Der Unterbringungsschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Es empfiehlt sich, ihn bei Bewerbungen usw. zunächst in beglaubigter Abschrift vorzulegen, solange nicht das Original selbst angefordert wird. Für die nicht entsprechend im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer erteilt die Beschäftigungsbehörde eine Bestätigung über das Vorhandensein des von ihr aufbewahrten Unterbringungsscheines.
- II. Stellenbesetzungen. Das Gesetz hat grundsätzlich das auch sonst übliche Verfahren bei Stellenbesetzungen nicht geändert.
 - a) Soweit Stellen auf Grund von Ausschreibungen besetzt werden, empfiehlt es sich daher für jeden Teilnehmer an der Unterbringung, sich unverzüglich auf solche Ausschreibungen hin, deren Anforderungen er zu genügen glaubt, zu bewerben. Die Ausschreibungen erfolgen in Ministerialblättern, der Tagespresse, Fachzeitungen sowie in verlagsweise herausgegebenen Stellenanzeigern.

b) Soweit ein Dienstherr keine geeigneten Bewerber für Stellenbesetzungen zur Verfügung hat, ist es Aufgabe der für ihn zuständigen Unterbringungsstelle seines Landes, ihm solche zu benennen.

Durch die Landesausgleichstelle wird ein Ausgleich zwischen den einzelnen Unterbringungsstellen des Landes hergestellt, soweit diese bei Stellenbesetzungen nicht selbst in der Lage sind, dem Dienstherrn geeignete Bewerber zu benennen.

Aufgabe der Bundesausgleichstelle ist es, einen Ausgleich innerhalb des Bundesgebietes und der Fachverwaltungen herbeizuführen und die Unterbringungstätigkeit im ganzen Bundesgebiet zu koordinieren. Dazu gehört, daß sie gegebenenfalls geeignete Bewerber, falls solche bei einer Unterbringungsstelle und der Landesausgleichstelle nicht vorhanden sind, bei den übrigen Unterbringungsstellen im Bundesgebiet anfordert und über die Landesausgleichstelle der betreffenden Unterbringungsstelle benennt. Von unmittelbaren Eingaben an die Landesausgleichstelle und die Bundesausgleichstelle ist daher abzusehen.

III. Anderung in den persönlichen und dienstrechtlichen Verhältnissen.

Es liegt im Interesse jedes Unterbringungsteilnehmers, alle Anderungen in den persönlichen und dienstrechtlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, und zwar der Unterbringungsstelle, der Landesausgleichstelle und der Versorgungsregelungsbehörde, falls Anspruch auf Übergangsgehalt besteht (Anschriften siehe am Schluß des Merkblattes).

Zu den mitzuteilenden Änderungen der persönlichen und dienstrechtlichen Verhältnisse gehören insbesondere

- a) Wohnsitzwechsel. Falls der Wohnsitz in den Bereich der Unterbringungsstelle eines anderen Landes verlegt wird, hat auch bei dieser eine Anmeldung zu geschehen.
- b) Veränderungen in der Beschäftigung. Die Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder Beendigung einer solchen, sofern sie nicht von vornherein eine zeitlich begrenzte war, sind mitzuteilen. Das gleiche gilt bei Übernahme einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes und ihrer Beendigung. Dabei ist die Höhe der Vergütung anzugeben. Beschäftigungen, die von vornherein nur für eine vorübergehende Zeit von höchstens drei Monaten außerhalb des öffentlichen Dienstes übernommen werden, bedürfen nur der Mitteilung an die Versorgungsregelungsbehörde im Hinblick auf § 37 Abs. 3 des Gesetzes.
- c) Geburt oder Tod von unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, Wegfall der Voraussetzungen für Kinderzuschlag, Eheschließung bisher lediger oder verwitweter Unterbringungsteilnehmer, Ehescheidung.
- d) Anderung des auf das Übergangsgehalt anzurechnenden Einkommens, und zwar unter Beifügung einer Verdienstbescheinigung.
- e) Ausscheiden aus der Unterbringung infolge strafoder dienststrafgerichtlichen Urteils, und zwar unter Rückgabe des Unterbringungsscheins.
- f) Änderungen des Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-) bescheides.
- IV. Verzicht auf Unterbringung. Der Verzicht auf Teilnahme an der Unterbringung (§ 24 des Gesetzes) ist der für den Betreffenden zuständigen Unterbringungsstelle gegenüber schriftlich zu erklären. Sofern die Erklärung nicht vor der Unterbringungsstelle oder einer sonstigen Behörde zu Protokoll gegeben wird, empfiehlt es sich, die Unterschrift beglaubigen zu lassen. Mit dem Verzicht entfällt auch der etwaige Anspruch auf Übergangsgehalt, jedoch wird eine bestehende Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch ihn nicht berührt.
- V. Unterbringungsmöglichkeiten. Die Unterbringungsmöglichkeiten richten sich nach den vorhandenen freien, freiwerdenden und neu geschaffenen Planstellen; unabhängig davon sind aber auch die Wiederverwendungsmöglichkeiten im Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im Rahmen des für

den Bewerber nach § 20 Vorgesehenen auszunutzen. Daß hiernach angesichts der großen Zahl der Unterbringungsteilnehmer die Wiederverwendung nicht immer so rasch, wie erhofft wird, erfolgen kann, muß in Rechnung gestellt werden. Ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch auf Unterbringung besteht nicht. Jeder Unterbringungsteilnehmer muß daher auch in seinem eigenen Interesse die sich sonst bietenden Möglichkeiten wahrnehmen, eine seiner Berufsausbildung, seinem Alter und seinem Gesundheitszustand nach zumutbare Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zu übernehmen (§ 22).

Zuständige Unterbringungsstellen des Landes sind:

- a) für ehem. Angehörige der Justizverwaltung der örtlich zuständige Oberlandesgerichtspräsident,
- b) für ehem. Angehörige der Finanzverwaltung die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion,
- c) für ehem. Angehörige der Arbeitseinsatzverwaltung das Landesarbeitsamt in Düsseldorf,
- d) für ehem. Lehrpersonen von Volks-, Mittel- und höheren Schulen sowie von Berufs- und Fachschulen z. Z. die Zentralstelle für Flüchtlingslehrer jetzt in Köln-Deutz, Deutz-Kalker Str. 30,
- e) für ehem. Angehörige aller anderen Verwaltungszweige — einschl. der ehem. Berufsunteroffiziere, TSD- und RAD-Angehörigen sowie der ehem. Angehörigen von Nichtgebietskörperschaften — der örtlich zuständige Regierungspräsident.

Landesausgleichstelle ist

die Landesausgleichstelle für Angehörige des Personenkreises gemäß Art. 131 GG. beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

Zuständige Versorgungsregelungsbehörden sind:

- a) für ehem. Angehörige der Justizverwaltung der örtlich zuständige Oberlandesgerichtspräsident,
- b) für ehem. Angehörige der Finanzverwaltung die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion,
- c) für ehem. Angehörige der Arbeitseinsatzverwaltung das Landesarbeitsamt in Düsseldorf,
- d) für ehem. Direktoren und Lehrkräfte höherer Schulen die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.
- e) für ehem. Gemeindebeamte, -angestellte und -arbeiter sowie für ehem. Angehörige von Nichtgebietskörperschaften (soweit nicht durch die RdErl. vom 27. Juni 1951 MBl. NW. S. 770 und 21. Juli 1951 MBl. NW. S. 950 etwas anderes bestimmt ist) der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen Rheinische Versorgungskassen in Düsseldorf oder die Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen Westfälische Versorgungskassen in Münster,
- f) für ehem. Wehrmacht- und RAD-Angehörige die Oberfinanzdirektion — Wehrmachtversorgungsstelle — in Düsseldorf,
- g) für ehem. Angehörige anderer Verwaltungszweige der örtlich zuständige Regierungspräsident.

- MBl. NW. 1952 S. 1017.

Schriftverkehr mit der Bundesausgleichsstelle

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1952 — II B—3 b/25.117.26—9613/52

In meinem u. a. RdErl. hatte ich darum gebeten, dafür Sorge zu trägen, daß etwaiger Schriftverkehr mit der Bundesausgleichsstelle in jedem Falle über die bei meinem Ministerium errichtete Landesausgleichstelle geleitet wird.

Verschiedene Vorkommnisse in der letzten Zeit geben mir Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß ein unmittelbarer Verkehr von Landesbehörden oder von der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit der Bundesausgleichsstelle nicht zulässig ist.

Bezug: RdErl. v. 6. Juli 1951 (MBl. NW. S. 804).

An alle Landesbehörden und

alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. – MBl. NW. 1952 S. 1020.

III. Kommunalaufsicht

Personenstandsaufnahme 1952

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1952 — III B 4/04—Tgb.-Nr. 1245/52

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat an die Oberfinanzdirektionen des Landes den nachfolgend abgedruckten Erlaß gerichtet, von dem ich Kenntnis gebe.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen. 0 2020 — 7788/VB—2

Düsseldorf, den 31. Juli 1952.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf

Münster

Köln in Köln Münster in Münster (Westf.).

Betrifft: Personenstandsaufnahme 1952.

Auf Grund der §§ 165, 165 a und 165 b der Reichsabgabenordnung ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen an, daß im Land Nordrhein-Westfalen eine Personenstandsaufnahme nach dem Stande vom 20. September 1952 und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen ist:

- Die Personenstandsaufnahme wird von den Gemeinden als Hilfsstellen der Finanzämter durchgeführt,
- Die Gemeinden haben auf Grund der Haushaltslisten und Hauslisten eine Urliste 1952 für natürliche Personen aufzustellen.
- 3. Die Vordrucke für die Haushaltslisten, Hauslisten und Urlisten werden von den Oberfinanzdirektionen nach den als Anlagen beigefügten Mustern beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 4. Die Oberfinanzdirektionen können einzelne Gemeinden auf Antrag von der Durchführung der Personenstandsaufnahme befreien. Die Befreiung kommt nur für solche Gemeinden in Betracht, die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei (Einwohnerliste) verfügen, aus der alle für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlichen Angaben ersichtlich sind.
- 5. Die Gemeinden erhalten für die Durchführung der Personenstandsaufnahme eine Entschädigung von sechs Deutschen Pfennigen für jeden Eintrag in die Urliste. Alle darüber hinausgehenden Kosten haben die Gemeinden selbst zu tragen. Den Gemeinden wird auch eine besondere Entschädigung für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1953 nicht gezahlt.
- Die Kosten für die Herstellung der Vordrucke sind aus Einzelplan XII Kapitel 1205 Titel 200, die Entschädigung an die Gemeinden aus Einzelplan XII, Kapitel 1205 Titel 229 zu bestreiten.
- 7. Ich bitte, die Vordrucke (vgl. obige Ziffer 3) anfertigen und den Gemeinden zusenden zu lassen. Zur Kostenersparnis bitte ich die Möglichkeit einer gemeinsamen Bestellung der Vordrucke für die drei Oberfinanzdirektionen des Landes Nordrhein-Westfalen zu prüfen.
- 8. Von der Durchführung einer Betriebsaufnahme wird abgesehen.

Im Auftrage: Dr. Oermann.

— MBI. NW. 1952 S. 1021.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. O. Asten zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1021.

F. Arbeitsministerium

Anderungsgenehmigung einer Typenzulassung für einen Niederdruckdampfkessel

Bek. d. Arbeitsministers v. 31. 7. 1952 — III 4 — 8531,1

Die der Firma Nationale Radiator Gesellschaft mbH., Bonn, Poppelsdorfer Allee 114, am 14. Februar 1951 — III B 2 — 8531,1 Goe/M — (veröffentlicht im Ministerialblatt NW. 1951, S. 179) unter dem Zulassungszeichen N (NW) 36 ausgesprochene Zulassung für den von ihr hergestellten Niederdruckdampfkessel "IDEAL 1 — MG" wurde durch nachstehende Zusatzgenehmigung geändert:

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen. III 4 — 8531,1

Düsseldorf, den 16. Juli 1952.

An die Firma IDEAL-Standard, GmbH., Bonn, Poppelsdorfer Allee 114.

Anderung einer Typenzulassung für einen Niederdruckdampfkessel

Auf Ihren Antrag vom 14. November 1951 ändere ich die Ihnen unter Ihrem früheren Firmennamen "Nationale Radiator Gesellschaft mbH." für den Niederdruckdampfkessel "IDEAL 1 — MG" mit dem Zulassungszeichen N (NW) 36 erteilte Typenzulassung vom 14. Februar 1951 — III B 2 — 8531,1 Goe/M — wie folgt ab:

- An Stelle des früheren Firmennamens "Nationale Radiator Gesellschaft mbH." ist der neue Firmenname "IDEAL-Standard GmbH." auf dem Typenschild, in Beschreibungen, auf Zeichnungen usw. des betreffenden Niederdruckdampfkessels einzusetzen.
- Ab 1. August 1952 ist anstatt des in der Zeichnung Nr. E 234 der Typenzulassung vom 14. Februar 1951 angegebene Herstellerzeichens

NATIONAL IDEAL

das neue Herstellerzeichen "IDEAL" Ihrem Antrage entsprechend anzuwenden.

Je eine Ausfertigung Ihres Antrages vom 14. November 1951 und die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Köln, Dienststelle M.Gladbach, sind beigeheftet.

Für diese Änderungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 DM erhoben.

Im Auftrage: Ronicke.

- MBI. NW. 1952 S. 1021.

Notizen

Exequaturerteilung an den Peruanischen Wahlkonsul in Düsseldorf, Herrn Georg E. R. Plange

Die Bundesregierung hat dem zum Peruanischen Wahlkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Georg E.R.Plange das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Stadtkreise Düsseldorf, Krefeld, Viersen, M.Gladbach, Rheydt, Neuß, Solingen, Remscheid und Wuppertal sowie die Kreise Düsseldorf-Mettmann, Kleve, Geldern, Kempen-Krefeld, Grevenbroich und Rhein-Wupper.

- MBl. NW. 1952 S. 1022.

Exequaturerteilung an den Mexikanischen Generalkonsul in Frankfurt a. M.

Die Bundesregierung hat dem zum Mexikanischen Generalkonsul in Frankfurt a.M. ernannten Herrn Francisco Gutierrez Ochoa das Exequatur für das Gebiet der Bundesrepublik erteilt.

— MBl. NW. 1952 S. 1022.

Berichtigung

Betrifft: Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte.

(BuT) — Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 15. 7. 1952 — II/2 — 171 — 33.3 (MBl. NW. S. 963/964).

Unter lfd. Nr. 4 der Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT) muß es in der Spalte "Firmenbezeichnung" heißen:

CEAG
HLB statt CEAG

- MBI. NW. 1952 S. 1022.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

B 5,40 DM

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen: bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

, 24

" 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

- MBl. NW. 1952 S. 1023/24.